Die Wahl der/des Vorsitzenden, ist geheim durchzuführen. Andere Wahlen und Abstimmungen können offen durchgeführt werden. En Bloc-Wahlen sind zulässig. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich festzuhalten (vgl. § 15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen;
- Festsetzung der Beiträge,
- Auflösung des Vereins

§ 12 Vereinsführung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Personen:
- Vorsitzende (r)
- Stellvertretende (r) Vorsitzende (r)
- Schriftführer (in),
- Kassierer (in)
- bis zu vier Beisitzer (-innen).
  Aufgaben der Beisitzer (-innen) werden vom Vorstand festgelegt.

2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils zu zweit, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende (r) Vorsitzende (r) oder der/die Schriftführer/in oder der/die Kassierer/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
3. Bei Nichtbesetzung einer Vorstandsfunktion nach § 12.1 mangels Kandidaten oder vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Wahl Nachfolger,-innen zu wählen, oder die Vorstands funktion einem anderen Vorstandsmitglied zu übertragen.
4. Bei Wahlen und Beschlüssen gilt einfache Stimmenmehrheit.
5. Der erweiterte Vorstand (erw. Vorstand) besteht aus:
- dem Vorstand gemäß §12, 1. und
- den Gruppenleitern/-innen und den stellvertretenden Gruppenleiter/-innen der lokalen, regionalen Gruppen, die vom Vorstand berufen, entlassen werden.

6. Die Selbsthilfegruppe wird nach außen durch die/den Vorsitzende/n oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten. Ohne dass dies die Vertretungsberechtigung nach außen einschränkt, wird das andere Mitglied des Vorstandes von der Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der oder die Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich in erster Linie für
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- organisatorische und finanzielle Leitung,
- Gründung und Auflösung regionaler/lokaler Gruppen
- Fragen der Mitgliedschaft,
- Einziehung der Beiträge,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführen der von den Mitgliedern beschlossenen Maßnahmen,
- Planung und Durchführung von Maßnahmen, die den unter § 2 genannten Aufgaben dienen.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Mitglieder und/oder Nichtmitglieder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen. Bei Beschlüssen des Vorstandes gilt die einfache Mehrheit, bei Gleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.

§ 14 Kassenprüfung

Der Vorstand legt die jährlichen Kassenabschlüsse einer geeigneten Person/Einrichtung zur Prüfung vor, die nicht dem erw. Vorstand angehört und kein Mitglied sein muss.

§ 15 Protokolle/Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung und erw. Vorstandsitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und ist vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 16 Mitgliedschaften der Selbsthilfegruppe

Die Selbsthilfegruppe kann Mitglied in anderen Vereinen oder Verbänden werden. Über den jeweiligen Beitritt beschließt der Vorstand.

§ 17 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Vorsitzende und der/die Kassiererin einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Elsbeth-Bonhoff-Stiftung, z. Zt. Troppauer Straße 19a, 12205 Berlin, die das Vereinsvermögen im Sinne des §2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Der Vorstand

OSTEOPOROSE Selbsthilfegruppe Frankenberg und Umgebung e.V. (OSHG)

SATZUNG

APRIL 2024

seit 19.04.2024

Gründungsversammlung
am 14.11.1994
Eingetragener Verein
und gemeinnützig
seit 21.03.1995

eingetragen beim
Amtsgericht Marburg
Registerzeichen VR 3721

Satzung der

Osteoporose Selbsthilfegruppe Frankenberg
und Umgebung e.V. (OSHG)
vom 19. April 2024, Registerzeichen VR 372 Amtsgericht Marburg, gültig seit 24.09.2024. Gründung am 14.11.1994, eingetragener Verein und gemeinnützig seit 21.03.1995

§ 1 Name, Geschäftsjahr

Die „Osteoporose Selbsthilfegruppe Frankenberg und Umgebung e.V.“, im folgenden Selbsthilfegruppe (SHG) oder Verein genannt, ist ein selbstständiger Verein mit Sitz in 35066 Frankenberg (Eder).
Der Verein teilt sich regional/lokal in nichtselbstständige Gruppen auf.
Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck (Aufgaben)

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
Insbesondere wird der Zweck verwirklicht durch:

- Die Selbsthilfegruppe stellt Informationsmaterial zur Aufklärung von Patienten mit Stoffwechselerkrankungen des Skelettsystems zur Verfügung.
- Sie führt Fortbildungsveranstaltungen für Patienten mit Skeletterkrankungen durch.
- Sie organisiert die Schulung von Patienten mit Stoffwechselerkrankungen des Skelettsystems.
- Sie fördert die Durchführung von Gemeinschaftsveranstal tungen, besonders die dem praktischen Erfahrungsaustausch von Betroffenen dienen sollen.
- Sie organisiert regelmäßige Treffen, bei denen Patienten mit Stoffwechselerkrankungen des Skelettsystems allgemein mobilisierende Übungen betreiben. In diesem Zusammenhang werden gemeinsame Übungen in Turnhallen und Hallenbädern organisiert.
- Die Selbsthilfegruppe will mit Hilfe dieser Maßnahmen Patienten mit Stoffwechselerkrankungen des Skelettsystems aus krankheitsbedingter Isolation herausholen. Die Selbsthilfegruppe wird sich hierbei besonders um die Personen kümmern, die durch Schmerzen im Bereich des Bewegungs apparates, ohne Anleitung die Wohnung nicht mehr verlassen.
- Die Selbsthilfegruppe unterstützt hierdurch medizinisch wünschenswerte Maßnahmen zur Mobilisation der durch Krankheit teilimmobilisierten Patienten.
- Die Selbsthilfegruppe bemüht sich um die praktische Verwirklichung medizinisch wünschenswerter Maßnahmen zur Förderung erkrankter Mitbürger.
- Die Selbsthilfegruppe kann andere gemeinnützige Vereine auch mit vergleichbaren Zielen und Zwecken finanziell unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit,

Die Selbsthilfegruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar „gemeinnützige Zwecke“ im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, denn er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in dieser Funktion keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Tätigkeiten im Dienste des Vereins, auch die Vorstandsarbeit, dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden, z.B. Ehrenamtspauschale. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind, soweit die Haushaltslage des Vereins das zulässt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Selbsthilfegruppe kennt folgende Formen der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder
- Korrespondierende Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft steht allen offen, die die unter § 2 genannten Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
Ordentliche und korrespondierende Mitglieder haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahre haben kein Wahl- und Stimmrecht.
Korrespondierende Mitgliedschaft steht den Leitungsgremien von Selbsthilfegruppen zu. Dieses soll dem reibungslosen Informationsaustausch zwischen den bundesweit gleichsinnig arbeitenden Selbsthilfegruppen dienen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der Selbsthilfegruppe ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art der Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung der Selbsthilfegruppe.

Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres mit schriftlicher Austrittserklärung möglich. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag durch den Vorstand des Vereins durch die Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, innerhalb einer festgesetzten Frist sich zu äußern. Ein Mitglied kann aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden

- wegen groben Verstoßes gegen die Satzung,
- wegen Schädigung der Interessen des Vereins,
- bei unehrenhaftem, vereinsschädigendem Verhalten,
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Ankündigung des Ausschlusses.

Ausschlüsse werden unmittelbar wirksam.
Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung der Selbsthilfegruppe bestimmungsgemäß zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied des Vereins soll sich zur aktiven Mitarbeit verpflichtet fühlen.

§ 8 Beiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Beitragsbefreiungen, Beitragsänderungen können in besonderen Fällen vom Vorstand beschlossen werden.
Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten.

§ 9 Organe der Selbsthilfegruppe

Die Selbsthilfegruppe gibt sich folgende Vereinsorgane:

- die Mitgliederversammlung,
- den Vorstand,
- den erweiterten Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, postalisch und/oder auf elektronischem Weg, und ist an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Maßgebend ist die Aufgabe zur Post bzw. das Absendedatum bei elektronischer Zustellung (Aussendetermin). Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, unter Angabe von Grund und Zweck, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss 14 Tage vor dem Termin erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
Reguläre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.